

Petra Williams-Vedder

Die Rechtsstellung der eingeborenen Völker in den USA und Kanada nach nationalem Recht und Völkerrecht

Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaften, Band 1639

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1995, 261 S., DM 79,--

Gegenwärtig leben weltweit ca. 250 bis 300 Millionen Angehörige eingeborener Völker, verteilt auf 76 Länder. Diese Völker gehören in vielen Ländern zu den rechtlich und wirtschaftlich meistbenachteiligten Bevölkerungsgruppen. 1993 wurde von der UNO zum Internationalen Jahr der Indigenen Völker erklärt, 1995 bis 2005 zum Internationalen Jahrzehnt der Indigenen Völker. Durch solche Aktivitäten sollen das Bewußtsein für die Probleme der Ureinwohner geschärft und durch internationalen Druck Verbesserungen in den Bereichen Menschenrechte, Entwicklung, Umwelt, Anerkennung der angestammten Gebiete, Erziehung und Gesundheit erreicht werden. Erfolgversprechend sind solche Bemühungen nur dann, wenn auf nationaler Ebene die Eigenständigkeit der indigenen Völker anerkannt wird und ihre Rechte eine (verfassungs-)rechtliche Absicherung erhalten.

Die unter Bothe in Frankfurt entstandene Dissertation widmet sich den Ureinwohnern in den USA und Kanada und untersucht eingehend deren Rechtsstellung im nationalen Recht und im Völkerrecht. Die Arbeit ist in zwei Kapitel aufgeteilt, von denen das erste den gegenwärtig bestehenden Rechtsstatus der Indianer in den USA (S. 17-69) und Kanada (S. 70-152) in historischer Aufarbeitung darstellt und das zweite die Stellung der Ureinwohner im Völkerrecht mit dem untersuchten nationalen Recht vergleicht. In den USA leben gegenwärtig ca. 1,4 Millionen Indianer, etwa die Hälfte von ihnen ist in den 547 vom Bund anerkannten Stämmen organisiert, von denen wiederum 260 Stämme in Bundesreservaten leben. Die andere Hälfte sind als amerikanische Staatsbürger in den amerikanischen Alltag integriert und unterliegen, im Gegensatz zu den in Stämmen organisierten Indianern, keinem Sonderrecht des Bundes (Federal Indian Law). Die in Stammesverbänden lebenden Indianer in den USA und Kanada genießen einen unterschiedlich ausgeprägten, einzigartigen Sonderstatus mit weitreichender Personal- und Gebietshoheit. Anhand der Entscheidungen des US-Supreme Court und der gesetzlichen Grundlagen klärt die Autorin zunächst den Ursprung der indianischen Hoheitsrechte (S. 17-26) und stellt sodann die Grundlagen der amerikanischen Hoheitsgewalt über die Stämme dar (S. 27-49). Bei der Fortentwicklung der indianischen Hoheitsgewalt ('inhärente Souveränität') sind richtungweisend zwei Urteile des Supreme Court aus den Jahren 1831/32, in denen das höchste Gericht die Stämme als ursprünglich mit sämtlichen Hoheitsbefugnissen souveräner Staaten ausgestattete, unabhängige politische Einheiten kennzeichnet, die infolge Entdeckung und Eroberung ihre 'externe' Hoheitsbefugnis verloren haben, nicht jedoch ihr Recht zur 'internen' Selbstregierung (S. 21). Die uneingeschränkte Kompetenz des Bundes gegenüber den Stämmen kombiniert mit einer Assimilationspolitik führte in der Vergangenheit aber zu einer vollständigen Aufhebung indianischer Hoheitsgewalt. Erst mit dem Indian Reorganization Act von 1934 und der Politik der Selbstbestimmung unter Präsident Nixon leitete die

amerikanische Regierung die Stärkung indianischer Selbstregierung ein. Die Stämme können sich seither Verfassungen geben und verfügen auf ihrem Territorium über eigene Legislativ- und Judikativbefugnisse (S. 50-66), eine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie der Stämme als politische Einheiten existiert allerdings nicht.

In Kanada leben drei Bevölkerungsgruppen, die ausdrücklich als Urbevölkerung Kanadas anerkannt sind: die Indianer, die Inuit und die Métis, Abkömmlinge englisch- oder französisch-indianischer Abstammung. Im Gegensatz zu den USA anerkennt und bestätigt die kanadische Verfassung von 1982 den Ureinwohnern "ihre existierenden Rechte" und "vertraglichen Ansprüche" (Art. 35, 25, 37 Constitution Act 1982). Williams-Vedder beschreibt eingehend Entstehung und Inhalt der verfassungsrechtlichen Regelung und untersucht den Begriff der durch Art. 35 garantierten "aboriginal and treaty rights" (S. 83-117), die von der kanadischen Rechtsprechung als Besitz- und Nutzungsrechte interpretiert werden. Ein Selbstregierungs- bzw. Selbstverwaltungsrecht der Stämme ergibt sich jedoch weder aus der Verfassung noch aus der Rechtsprechung und gegenwärtigen Gesetzeslage. Anders als in den USA werden den Ureinwohnern auf ihrem Territorium lediglich Verwaltungsrechte verliehen, eine sog. 'inhärente Souveränität' ist nicht anerkannt. Eine Verfassungsreform (Charlottetown Accord 1992), der das den eingeborenen Völkern immanente Recht auf Selbstregierung in der Verfassung verankern sollte, ist in einem Referendum gescheitert.

Ziel des völkerrechtlichen Teils der Arbeit ist die Untersuchung des gegenwärtigen Völkerrechts auf einen möglichen Bestandsschutz der Gruppenrechte eingeborener Völker. Williams-Vedder stellt zunächst kurz die internationalen Gremien dar, sie sich mit der Stellung und den Rechten der eingeborenen Völker beschäftigen, sowie die (wenigen) völkerrechtlichen Instrumente zu ihrem Schutz. Bis heute existieren außer der ILO-Konvention Nr. 107 von 1957 und der revidierten Konvention Nr. 169 von 1989 (ILO Convention Nr. 169 Concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries) keine weiteren, völkerrechtlich verbindlichen Verträge. Von der UN-Working Group on Indigenous Rights ist seit 1984 in Zusammenarbeit mit Vertretern indigener Völker der Entwurf einer Universal Declaration on Indigenous Rights erarbeitet worden. Dieser Entwurf wurde 1994 von der Unterkommission angenommen und wird zur Zeit von einer Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission überarbeitet. Schutz kann den indigenen Völkern auch unter Art. 27 IPbürgR zustehen, wie der vor den Menschenrechtsausschuß gebrachte Fall 'Lovelace vs. Canada' zeigt. (S. 167-175). Williams-Vedder untersucht und verneint die Völkerrechtsfähigkeit eingeborener Bevölkerungsgruppen und erörtert schließlich das Selbstbestimmungsrecht der eingeborenen Völker Nordamerikas (S. 196-233). Ihre Untersuchung kommt zu dem Schluß, daß die USA und Kanada aufgrund des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts gehalten sind, die Eigenständigkeit und Selbstregierung der indigenen Völker zu fördern und weiter auszubauen, gleichzeitig als Staaten aber in ihrem Bestand gesichert sind, da ein völkerrechtliches Recht auf Sezession nicht aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitet werden kann.

Auffallend und bedauernd ist die fehlende Aktualität des zweiten Teils der Arbeit. So nimmt Williams-Vedder Bezug auf die 'Draft Universal Declaration on Indigenous Rights' mit Stand August 1988 (auch im Anhang abgedruckt), die bereits 1992 verabschiedete UN-Deklaration zu ethnischen Minderheiten (GA Res. 47/135) findet jedoch keine Berücksichtigung. Die Dissertation beschränkt sich auf eine weitgehend juristische Betrachtungsweise. Politische und wirtschaftliche Umstände werden nur am Rande erwähnt. Einige Fallbeispiele zur Illustration der unterschiedlichen Erfahrungen und Probleme der Stämme, z.B. mit der Selbstverwaltung oder der Anerkennung angestammten Landes, hätten die Arbeit sicher bereichert. Trotz dieser Kritik ist die Arbeit lesenswert und wichtig, da sie eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung der eingeborenen Völker in Nordamerika enthält.

Birgit Schröder

Gerhard Hohloch

Entschädigungsfonds auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts

– Rechtsvergleichende Untersuchung zur Frage der Einsatzfähigkeit einer "Fondslösung" –
Forschungsbericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit, Hrsg. Umweltbundesamt (Berichte 1/94)
Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1994, 327 S., DM 86,--

Der Verfasser untersucht anhand von "Strukturprinzipien" im vorliegenden Gutachten das Einrichten von Fonds zur Überwindung von Schwierigkeiten beim Schadensausgleich im Umwelt(haftpflicht)recht; angesprochen sind damit die Konstellationen, in denen typischerweise der Ausgleich eines individuell Geschädigten durch den Schädiger (Normalfall der Schadensabwicklung: "action directe"; S. 3) nicht greift, sei dies aus Gründen, die den Schädiger nicht ermitteln lassen, sei es, daß ein Versicherer nicht zahlt oder es keinen solchen gibt. Es bleibt das Ziel, einen möglichst effektiven Ausgleich in Form des Schadensersatzes für die krassen Fälle zu erreichen. Hohloch konstatiert, daß Fondslösungen – zunächst – im deutschen (Schadens-)Recht bislang eine gewisse Verbreitung gefunden haben; Finanzierung, Organisation und Rechtsform (Verein, Sondervermögen der öffentlichen Haushalte, Anstalt des öffentlichen Rechts) der Fonds sind dabei so unterschiedlich wie ihre Aufgaben (S. 113 f.). Zu diesem Ergebnis führt den Verfasser jedenfalls im ersten Teil seiner Untersuchung die Analyse der vorhandenen Fondslösungen im deutschen Recht: Entschädigungsfonds für Opfer von Straßenverkehrsunfällen (S. 30 ff.), Entschädigungsfonds des "Vereins Solidarhilfe e.V." für Fälle vermögensloser Versicherer im Straßenverkehrshaftpflichtbereich (S. 48 ff.), Fonds des Opferentschädigungsgesetzes für die Opfer von Gewalttaten (S. 55 ff.), Fonds der Stiftung zur Entschädigung von Congerger-Opfern (S. 67 ff.), Verbandshaftung für Wildschäden im Jagdrecht (S. 81 ff.), Einlagensiche-